Fischereiverein Königsbrunn e.V. 1969

Fischereiverein Königsbrunn, Postfach 1102, 86329 Königsbrunn

1. Vorsitzender Horst Wüst
Geschäftsstelle Fischerhütte
Landsberger Str. 95 ½,
86343 Königsbrunn
Tel. 08231 / 857 65

fischereiverein-koenigsbrunn@t-online.de

VR Bank Augsburg-Ostallgäu
IBAN: DE13 7209 0000 0006 4470 40
BIC: GENODEF1AUB

www.fischereiverein-koenigsbrunn.de

Gewässerordnung

Die Grundlage für die Gewässerordnung des Fischereivereins Königsbrunn bilden folgende Gesetze:

- Bayerisches Fischereigesetz (BayFIG)
- Ausführungsverordnung (AVBayFiG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
- Tierschutzgesetz (TierSchG)
- Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)

Darüber hinaus gelten noch folgende Regelungen:

§1 Umgangston

Der Umgangston an unseren Gewässern sollte stets respektvoll und wertschätzend miteinander sein!

§2 Kontrollorgane

Den staatlichen Fischereiaufsehern, allen Vorstandsmitgliedern, und den sonstigen Kontrollberechtigten des Vereins müssen der Fischereischein, Fischereierlaubnisschein und der erzielte Fang auf Verlangen vorgezeigt werden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§3 Anzahl der Angelrouten

Im Bereich Kringweiher, Petriweiher und Hermannweiher ist das Fischen nur mit 1 Angelrute erlaubt. Am Hintersee, Wertach und Mühlbach darf, außer beim Blinkern oder Spinnfischen etc., mit 2 Angelruten gefischt werden.
Nur ein Vorfach pro Angel ! Keine Hegene !

§4 Eintrag des Fanges

Das Fangblatt der Jahres- und Tageskarten ist stets vollumfänglich und sorgfältig zu führen! Fänge sind umgehend unter Beachtung der geltenden Schonmaße und Fangbeschränkungen einzutragen.
Die Inhaber von Jahreskarten müssen vor Fischbeginn das Datum des heutigen Tages (Begehungstag) ins Fangblatt eintragen. Entnommene Fänge müssen direkt nach der Versorgung des Fisches ins Fangblatt der Jahreskarte bzw. der Tageskarte eingetragen werden. Das gleiche gilt auch für digitale Karten über Angelroute.de. Das gilt auch bei allen Veranstaltungen!
Bei einem Verstoß wird die Veranstaltungskarte sofort eingezogen und das Fischen ist beendet!

Alle Jahreskarteninhaber müssen das Fangblatt bis zur Ausgabe der neuen Jahreskarte, spätestens aber bis zum 15.12. abgegeben haben. Ohne Abgabe oder bei verspäteter Abgabe des Fangblattes vom Vorjahr erfolgt keine Ausgabe einer neuen Jahreskarte. Ausnahme sind hier die Besitzer einer digitalen Jahreskarte über Angelroute.de

§5 Bootsfischen

Das Bootsfischen ist vom 01.05. bis 30.11. nur am Hintersee erlaubt.
Kein Schleppfischen!

§6 Veranstaltungen

Während einer Veranstaltung dürfen nur die Veranstaltungsgewässer befischt werden. Hierbei gelten folgende Ausnahmen:
Vorstandsfischen, Jugendfischen und Stadtratsfischen. Hierfür werden nur die genutzten Weiher gesperrt.
Nach dem Ende einer Veranstaltung bleiben die Weiher den Rest des Tages und bis 7 Uhr des Folgetages gesperrt. Am Tag der Jahreshautversammlung sind alle Gewässer für Vereinsmitglieder von 13:00 bis 18:00 Uhr gesperrt.

§7 Gruppenfischen

Das sogenannte „Gruppenfischen", d.h. alle in der Gruppe fischen weiter, bis alle Karten voll sind, ist verboten! Jeder hat eine eigene Karte, wenn diese voll ist, muss das Fischen umgehend eingestellt werden!

§8 Anfüttern

Das Anfüttern ist nur in geringen Mengen während des Fischens erlaubt (eine Handvoll). Das eimerweise Anfüttern auch über einen längeren Zeitraum ist verboten, da es der Wasserqualität schadet.

§9 Spinnfischen nur für stehende Gewässer

Spinnen, Wobbler etc. ist bei Veranstaltungen verboten, genauso wie im Zeitraum 15.10. - 31.12. und 15.02. - 30.04. wegen des Neubesatzes an Raubfischen.

§10 Zurücksetzen

Die Störe in unseren Vereins-Gewässern sind ganzjährig geschützt, diese müssen stets vorsichtig im Wasser abgehakt werden!

Alle Koi-Karpfen bitte vorsichtig in das Lehrbecken zurücksetzen!

An unserer Wertachstrecke ist das Zurücksetzen folgender maßiger Fische außerhalb der Schonzeit erlaubt: Äsche, Huchen, Barbe und Nase.
Diese Maßnahme ist für den Bestandsaufbau nötig.

§11 Hilfsmittel

Futterboote, Echolote und sonstige digitale/elektronische Hilfsmittel sind an folgenden Weihern verboten: Kringweiher, Hermannweiher und Petriweiher.

§12 Sperrungen nur stehende Gewässer

Ab ca. 15.10. beginnen die Besatzmaßnahmen für das Folgejahr, daher sind Karpfen, Schleien, Zander und Hecht nach dem Besatz gesperrt und das Blinkern und Spinnfischen verboten. Aushang beachten !
Alle Gewässer des Vereins sind für den Zeitraum vom 01.01. bis Ende Februar gesperrt, Ausnahme ist der Hintersee dieser macht zum 01.01. des Folgejahres wieder auf. Ab 01. März dürfen alle Weiher wieder befischt werden.
Zwischenbesätze werden mehrmals im Jahr getätigt. Dadurch müssen die Weiher gesperrt werden. Gleiches gilt vor Veranstaltungen.
Aushang, Sperrschilder und Hinweise auf der Digitalen Angelkarte beachten !

§13 Angelzeiten

vom 01.10. bis 31.03. 1 Std. vor Sonnenaufgang bis
1 ½ Std. nach Sonnenuntergang;
vom 01.04. bis 30.09. keine Beschränkung

§14 Zelten und Übernachtungen

Zelte ohne Boden dürfen ausschließlich am Hintersee und nur von Mitgliedern aufgestellt werden. Dies bedarf einer Genehmigung und ist nur zeitlich begrenzt zulässig (4 Tage mit maximal 3 Übernachtungen). Dies gilt auch für die Petrihütte! Freigabe für Zelten sind beim 1. oder 2. Vorsitzenden und Geschäftsstellenleiter per Whatsapp einzuholen und auf Verlangen des Kontrolleurs vor zu zeigen. Es können auch gerne mehrere Fischer gleichzeitig übernachten. Die Verantwortung trägt der Fischer welcher die Zeltgenehmigung angefragt hat und zwar für sämtliches Fehlverhalten am Wasser seiner Gäste. Sonderveranstaltungen wie z. B. Jugendzeltlager sind hier die Ausnahme.

§15 Fangbeschränkungen/Menge

Gewässer: Kring-, Petri-, Hermannweiher, Hintersee und Wertach
Fangbeschränkungen mit Tages- /bzw. Wochenlimit (Mo bis So)

Huchen max 1 pro Jahr	
Zander oder Hecht	
1 am Tag / 3 pro Woche	
Karpfen oder Schleien	
bis 31.03. 1 am Tag / 3 pro Woche	
ab 01.04. 3 am Tag / 3 pro Woche	
Salmoniden od. Weißfische >15 cm	
bis 31.03. 1 am Tag / 3 pro Woche	
ab 01.04. 3 am Tag / 8 pro Woche	
Köderfrische bis 15 cm max. 10 am Tag	
Insgesamt	
bis 31.03. max 1 Fisch pro Tag / 3 pro Woche	
ab 01.04. max 3 Fische pro Tag / 8 pro Woche	
Jahreskarte	**Halbjahreskarte**
80 Fische	40 Fische
(außer Köderfische)	(außer Köderfische)

16 Schonzeiten und Schonmaße

Folgende Schonzeiten sind über das Gesetz hinaus an allen Vereinsgewässern gültig!
Gewässer: Kring-, Petri-, Hermannweiher, Hintersee und Wertach

Fischart	**Maß**	**Schonzeit**
Bachforelle	26 cm	15.09. - 31.03.
Regenbogenforelle	26 cm	15.12. - 15.03.
Äsche	35 cm	01.01. – 30.04.
Zander	50 cm	15.03. – 30.04.
Hecht	60 cm	15.02. – 30.04.
Karpfen	35 cm	15.10. – 31.12.
Schleie	26 cm	01.05. – 30.06. und 15.10. – 31.12.
Huchen	90 cm	15.02. – 30.06.
Aal	50 cm	01.10. – 31.12.
Waller	muss immer entnommen werden	
Aalrutte/Quappe	40 cm	keine
Barbe	40 cm	01.05. – 30.06.
Stör	ganzjährig gesperrt	
Krebse	ganzjährig gesperrt	

§17 Köderfische

In unseren Weihern gefangene Köderfische dürfen auch ausschließlich nur in unseren Gewässern verwendet werden.

§18 Haftungsausschluss

Das Betreten aller Gewässer, Ufer, Wegen und Uferanlagen auf eigene Gefahr!

§19 Verstöße und Strafen

Bei Nichteinhaltung dieser Gewässerordnung drohen folgende Strafen:

Verstöße sind nach Art und Schwere unterschiedlich zu bewerten. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist es möglich, diesen mit mehreren Verstößen gleichzusetzen und eine angemessene Sanktion festzulegen. Die Beurteilung ist stets Aufgabe des gesamten Vorstandes und wird mit einfacher Mehrheit beschlossen

Für alle Karteninhaber gelten folgende Strafen innerhalb eines Kalenderjahres:

Beim 1. Verstoß: Ermahnung, Entzug der Karte für diesen Tag und Sperre für den folgenden Tag.

Beim 2. Verstoß: Abmahnung und Entzug der Karte/ Jahreskarte für 4 Wochen. Bei Tageskarteninhaber Mitteilung an alle Ausgabestellen mit Sperrung für 4 Wochen.

Beim 3.Verstoß: Abmahnung und sofortiger kompletter Entzug der Karte/ Jahreskarte. Bei Tageskarteninhaber Mitteilung an alle Ausgabestellen mit Dauersperrung. Keine neue Jahreskarte auf unbestimmte Zeit, eventuell Vereinsausschluss. Beschluss des Vorstandes notwendig.

Darüber hinaus kann immer ein Antrag auf eine Jahreskarte, ohne die Angabe von Gründen, abgelehnt werden.

Bei der Abnahme der Karte durch den Kontrolleur verfällt automatisch das Recht auf Erstattung des Kartenpfandes bzw. Erstattung der Fischereiabgabe für die Karte.

Liegt bei dem Vergehen eine Straftat (Fischwilderei, Fischdiebstahl, Verletzung des Tierschutzes oder Gewässerverunreinigung) vor, ist die Vorstandschaft verpflichtet, Strafanzeige zu stellen. Des Weiteren wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 100 € verhängt und ein Platzverweis ausgesprochen, dessen Dauer der Vorstand festlegt.

§20 Inkrafttreten

Diese Gewässerordnung tritt gemäß Vorstandsbeschluss ab dem 04.08.2026 in Kraft

Horst Wüst, 1. Vorsitzender Michael Welsch, Geschäftstellenleiter